

3. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Heimbach (Parkgebührenordnung) vom 03.12.2010

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), der § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2003 und des §1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4.2.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (GV. NRW. S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.5.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Stadtvertretung Heimbach in Ihrer Sitzung am _____ folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Heimbach (Parkgebührenordnung) vom 03.12.2010 erhält folgende Fassung:

§ 2 Geltungsbereich und Parkdauer

Diese Gebührenordnung gilt für die öffentlichen Parkplätze

- „Über Rur“
- „Laag“
- „Freibad“ - Auf Wissen Woog
- „Vogtplatz“
- „Burg Hengebach“

jeweils in der Zeit zwischen 08:00 und 18:00 Uhr.

Artikel 2

§ 3 der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Heimbach (Parkgebührenordnung) vom 03.12.2010 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenhöhe

Die Gebühren für die Benutzung der Parkscheinautomaten im Stadtgebiet Heimbach werden auf 0,60 € je angefangene halbe Stunde und 1,20 € je Stunde festgesetzt, wobei der Tageshöchstsatz 6,00 € beträgt.

Artikel 3

§ 4 der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Heimbach (Parkgebührenordnung) vom 03.12.2010 enthält folgende Fassung:

§ 4 Parkplaketten/Dauerparkausweise

Auf Antrag werden kostenpflichtige Dauerparkausweise ausgestellt, welche zum ganztägigen Parken auf den gebührenpflichtigen Parkierungsanlagen ohne Betätigung der Parkscheinautomaten berechtigen:

„Über Rur“ und „Laag“

Gültigkeit eine Woche	Gebühr	12,00 €
Gültigkeit eine 1 Monat	Gebühr	24,00 €
Gültigkeit eine 6 Monate	Gebühr	60,00 €
Gültigkeit zwölf Monate	Gebühr	120,00 €

Mitarbeiter/-innen eines Betriebes erhalten eine Rabattierung von bis zu 50 %, wenn 2-15 Dauerparkausweise für Mitarbeiter/-innen eines Betriebes erworben werden.

Mitarbeiter/-innen eines Betriebes erhalten eine Rabattierung von bis zu 75 %, wenn mehr als 15 Dauerparkausweise für Mitarbeiter/-innen eines Betriebes erworben werden.

„Freibad“ – Auf Wissen Woog

Gültigkeit eine Woche	Gebühr	6,00 €
Gültigkeit eine 1 Monat	Gebühr	12,00 €
Gültigkeit eine 6 Monate	Gebühr	30,00 €
Gültigkeit zwölf Monate	Gebühr	60,00 €

Parkplaketten für Kurzparker

eine Stunde täglich (mit Parkscheibe)	Gebühr	10,00 €
zwei Stunden täglich (mit Parkscheibe)	Gebühr	20,00 €

Der Dauerparkausweis/die Parkplakette ist hierbei gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Jochen Weiler